

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Claudia Hämmerling (GRÜNE)

vom 11. April 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2014) und **Antwort**

Arbeiten Tierversuchskommission und Genehmigungsbehörde außerhalb des EU-Rechts?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Mitglieder hat die Tierversuchskommission?

Zu 1.: Die Tierversuchskommission (TVK) hat 7 ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat zwei Vertreterinnen und Vertreter.

2. Wie ist die Zusammensetzung der Tierversuchskommission hinsichtlich der Zahl von Tierexperimentatoren, Tierschützern und Ethikern?

Zu 2.: Gemäß den gesetzlichen Vorgaben setzt sich die TVK wie folgt zusammen: Die Mehrheit der Mitglieder sind Personen, die „die erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben“. Ein Drittel der Mitglieder ist zudem aufgrund von Vorschlägen von Tierschutzorganisationen berufen worden. Zusätzlich wurde ein Tierschutzethiker mit zwei Vertreterinnen aufgrund eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin berufen.

3. Wie erfolgt das Auswahl- und Berufungsverfahren für die Tierversuchskommission?

Zu 3.: Zwei Drittel der Mitglieder werden direkt von der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), ausgewählt und berufen. Ausgewählt werden Personen, die die zu 2. genannten Qualifikationen erfüllen und ein Kenntnisspektrum abdecken, welches zum einen die in Tierversuchen bearbeiteten Forschungsgebiete betrifft, zum anderen auch statistische Verfahren, versuchstierkundliche Methoden und Fragen der ethischen Vertretbarkeit. Mindestens ein Drittel der Mitglieder werden aufgrund von Vorschlägen von Tierschutzorganisationen berufen. Hierzu werden die relevanten Tierschutzorganisationen zu jeder Wahlperiode

Amtsperiode (alle 3 Jahre) erneut zur Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten aufgerufen.

4. Wie viele Tierversuchsvorhaben wurden im vergangenen Jahr durch die Tierversuchskommission genehmigt und wie viele wurden abgelehnt?

Zu 4.: Die TVK unterstützt die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben. Die Entscheidung über eine Genehmigung obliegt dem LAGeSo. Etwa zu drei Vierteln der Anträge formuliert die TVK Kritikpunkte, die im weiteren behördlichen Genehmigungsverfahren dem Antragsteller in Form von Nachfragen übermittelt werden. Die Klärung dieser Kritikpunkte ist eine Bedingung für die Erteilung einer Genehmigung.

5. Welchen Stellenwert misst der Senat der Genehmigungsbehörde und der Tierversuchskommission zu vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Abweisung einer Klage gegen Affenversuche in Bremen, bei der der zuständige Richter äußerte, dass er Entscheidungen der Tierversuchskommission und die Genehmigungspraxis für bedeutungslos hält, da diese Gremien aus seiner Sicht ohnehin den Tierversuchen zustimmen müssten?

Zu 5.: Der Senat misst der Genehmigungsbehörde und der sie beratenden TVK einen sehr hohen Stellenwert zu. Trotz der erwähnten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Bremer Affenversuchen bleiben die Arbeit der TVK sowie deren Empfehlungen zu Antragsdefiziten für die Berliner Genehmigungsbehörde unverzichtbar. Dem Senat ist die in Rede stehende Aussage eines Richters in dieser generellen Form auch nicht bekannt. Nach Auffassung des Senats muss die Genehmigungsbehörde Anträge auf Durchführung von Tierversuchen nicht „ohnehin“ genehmigen, sondern nur dann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen.

6. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die vom Deutschen Tierschutzbund bei der EU-Kommission gegen Deutschland eingereichte Beschwerde wegen nicht korrekter Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie (Richtlinie 2010/63/EU) in deutsches Recht, da das nationale Recht im Gegensatz zur EU-Tierversuchsrichtlinie eine behördliche Prüfungskompetenz mit eigenständiger und unabhängiger Prüfung von Unerlässlichkeit und ethischer Vertretbarkeit nicht verlangt?

Zu 6.: Die Frage der möglicherweise nicht korrekten Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie fällt in den Aufgabenbereich der EU-Kommission bzw. national der Bundesregierung. Der Senat will der Stellungnahme der Bundesregierung nicht vorgreifen.

Unabhängig davon ist der Senat der Auffassung, dass das Tierschutzrecht der Genehmigungsbehörde - wie nach alter Rechtslage – unverändert ein Prüfrecht bzw. eine Prüfpflicht über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen eines Tierversuchs zugesteht.

7. Welchen Sinn hat aus Sicht des Senats die Anwesenheit von Tierschützern in der Kommission, wenn diese nicht bewirken können, dass ein Tierversuch abgelehnt werden kann?

8. Wie bewertet der Senat hinsichtlich Frage 7 die Auffassung, dass damit bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht nicht die geforderte Verbesserung des Tierschutzes bei Tierversuchen sondern das Gegenteil eingetreten ist?

Zu 7. und 8: Für alle sieben ordentlichen Mitglieder der TVK und deren Vertreterinnen und Vertreter hat der Tierschutz oberste Priorität, nicht nur für die von Tierschutzorganisationen vorgeschlagenen Mitglieder. Die TVK berät gemäß ihrer gesetzlichen Aufgaben das zuständige LAGeSo bei der Beurteilung eines jeden Antrages auf Durchführung eines Tierversuchsvorhabens, kann aber Tierversuchsvorhaben weder genehmigen noch im verwaltungsrechtlichen Sinne ablehnen.

Das LAGeSo folgt grundsätzlich den Empfehlungen der TVK. Selbstverständlich werden vom LAGeSo daraufhin auch Tierversuchsvorhaben bzw. bestimmte Teilvorhaben aus konkreten inhaltlichen Gründen abgelehnt. Die und Frage Nr. 8 wiedergegebene Auffassung teilt der Senat nicht.

9. Wie bewertet der Senat diese Verschlechterung und wird er über den Bundesrat Initiativen ergreifen, um dies zu ändern?

Zu 9.: Vergleiche hierzu die Antworten zu den Fragen Nr. 6 bis 8. Der Senat plant gegenwärtig keine Bundesratsinitiative.

10. Welche zusätzlichen Aufgaben sind mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes auf die zuständige Behörde zugekommen und welche Personalressourcen werden damit gebunden?

Zu 10.: Durch die Novellierung des Tierschutzrechtes sind folgende zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen:

- weitergehende Differenzierung der Tierversuchsvorhaben mit einer Verlagerung von der Anzeige- zur Genehmigungspflicht,
- Genehmigungen von Tierzuchten belasteter gentechnisch veränderter Tiere,
- erneute Genehmigung aller bereits genehmigten Tierhaltungen nach weitergehenden Kriterien,
- erhöhter Kommunikationsaufwand durch die Trennung von Tierschutzbeauftragten und Tierhaltungsverantwortlichen (bisher in Personalunion) in den genehmigungspflichtigen Tierhaltungen,
- Einstufung von Tierversuchsvorhaben nach dem Grad der Belastung,
- rückblickende Bewertungen schwer belastender Tierversuchsvorhaben,
- „Nichttechnische Projektzusammenfassung“ im Genehmigungsverfahren eines jeden Tierversuchsvorhabens,
- zeitnahe Informationspflicht der Behörde gegenüber dem Antragsteller im Falle eines nicht anforderungsgemäßen Antrags.

Mit den genannten Aufgaben werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in hohem Maße zusätzlich gefordert.

11. Wird der Senat hierfür zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung stellen und wenn nicht, verfolgt der Senat die Absicht, den Umfang der ohnehin seltenen Kontrollen weiter zu verringern?

Zu 11.: Der Senat plant gegenwärtig nicht, zusätzliches Personal für den Bereich der Tierversuche zur Verfügung zu stellen. Informationen über eine Reduzierung der Kontrollen von Tierversuchen seitens des LAGeSo liegen dem Senat nicht vor (vgl. auch Antwort zu den Fragen 1 bis 4 und 10).

Berlin, den 28. April 2014

In Vertretung

Sabine Toepfer-Kataw
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2014)